

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

|                     |   |                  |
|---------------------|---|------------------|
| <b>15. Jahrgang</b> | <b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. September 1962</b> | <b>Nummer 99</b> |
|---------------------|---|------------------|

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

| Glied.-Nr. | Datum       | Titel  | Seite |
|------------|-------------|--|-------|
| 1132       | 14. 8. 1962 | Bek. d. Finanzministers<br>Führung des Landessiegels in abgewandelter Form durch die Berufskammern der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten . . . . .  | 1448  |
| 203010     | 1. 8. 1962  | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten<br>Ausbildung für den höheren Forstdienst im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .   | 1448  |
| 203016     | 17. 8. 1962 | RdErl. d. Innenministers<br>Übergangsbestimmungen zur Laufbahnverordnung und zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .   | 1449  |
| 203310     | 17. 8. 1962 | Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers<br>Länderlohnarifvertrag Nr. 8 vom 7. Juni 1962; hier: Anschlußtarifverträge . . . . .   | 1450  |
| 2123       | 21. 8. 1962 | Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Nordrhein . . . . .   | 1450  |
| 2123       | 22. 8. 1962 | Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe . . . . .   | 1450  |
| 771        | 15. 8. 1962 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten<br>Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235); hier: Gründung und Ausdehnung von Unterhaltsverbänden . . . . . | 1450  |
| 7815       | 17. 8. 1962 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten<br>Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren; hier: Vergütung für die nach § 99 Abs. 2 des Flurbereinigungsge setzes beauftragte Stelle oder Person . . . . .                                     | 1453  |

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

| Datum                | Seite   |      |
|----------------------|---|------|
| <b>Innenminister</b> |   |      |
| 20. 8. 1962          | RdErl. — Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen v. 30. April 1962 (KiStG) — GV. NW. S. 223 —; hier: Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuer vom Grundbesitz auf die Gemeinden und Gemeindeverbände . . . . . | 1453 |
| <b>Notiz</b>         |   |      |
| 20. 8. 1962          | Erteilung des Exequatur an den Generalkonsul von Peru in Hamburg, Herrn César Cárdenas García . . .   | 1453 |
| <b>Hinweise</b>      |   |      |
|                      | Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen  | 1454 |
|                      | Nr. 53 v. 8. 8. 1962 . . . . .  | 1454 |
|                      | Nr. 54 v. 16. 8. 1962 . . . . .   | 1454 |
|                      | Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen  | 1454 |
|                      | Nr. 8 — August 1962 . . . . .   | 1454 |

## I.

1132

**Führung des Landessiegels in abgewandelter Form  
durch die Berufskammern der Steuerberater  
und Steuerbevollmächtigten**

Bek. d. Finanzministers v. 14. 8. 1962 —  
S 1144 — 37 — VD 4

Im Einvernehmen mit dem Innenminister habe ich gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens v. 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140) i. d. F. der Änderungsverordnung v. 30. September 1958 (GV. NW. S. 361), den Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten Düsseldorf, Köln und Münster sowie den Kammern der Steuerbevollmächtigten Düsseldorf, Köln und Westfalen-Lippe gestattet, das kleine Landessiegel in abgewandelter Form (Muster 7 und 8 der Anlage zur VO) zu führen.

— MBl. NW. 1962 S. 1448.

203010

**Ausbildung für den höheren Forstdienst  
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 8. 1962 — IV A 1 10—10

Bei den Vorarbeiten zur Herausgabe einer neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Forstdienst ist vorab die Frage geprüft und entschieden worden, ob das Zulassungsverfahren nach Abschn. C Nr. 2 der Ausbildungsvorschriften v. 31. Januar 1940, welches die Zulassung vom Bedarf abhängig macht, noch beibehalten werden soll. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung soll das Verfahren für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst geändert werden. Künftig kann ein Bewerber, der die erforderliche Vorbildung und Eignung besitzt, auf seinen Antrag in den Vorbereitungsdienst übernommen werden. Dabei wird davon ausgegangen, daß der Vorbereitungsdienst wie bisher zur Berufsausbildung für den höheren Forstdienst gehört und nur in einem vom Lande angeordneten und überwachten Ausbildungsgang, und zwar in der Regel nur bei Ausbildungsstätten des Landes, abgeleistet werden kann.

Die Ausbildungsvorschriften v. 31. Januar 1940 sind daher ab sofort nur noch dementsprechend anzuwenden. Die Anlage Einzelheiten werden in dem beigefügten Merkblatt erläutert, das im Benehmen mit den Vertretern des Waldbesitzes im Lande ausgearbeitet worden ist. Dieses Merkblatt soll vor allem den Bewerber über die wesentlichen Fragen des Ausbildungsganges unterrichten.

Zusätzlich weise ich im einzelnen auf folgendes hin:

1. Eine Auswahl der Bewerber vor dem **Praktikum** findet nicht statt; vielmehr kann jeder, der das Studium der Forstwissenschaft aufnehmen will, das dazu erforderliche Praktikum in einem von ihm selbst zu wählenden Forstamt ableisten, sofern dieses Forstamt dafür geeignet ist. Die für die Ausbildung geeigneten Forstämter im Bereich der Staats-, Kommunal-, Körperschafts- und Privatverwaltungen werden demnächst in einem gesonderten Erlaß bekanntgegeben.

Wieweit es möglich ist, für ein Forstamt mehr als einen Praktikanten anzunehmen, bitte ich selbst zu entscheiden.

Liegen aus ihrem Bezirk mehr Bewerbungen vor, das Praktikum abzuleisten, als Praktikantenstellen in staatlichen Ausbildungsförstämtern vorhanden sind, so sind die Bewerber an die geeigneten Kommunal-, Körperschafts- oder Privatforstämter zu verweisen.

Die Leiter der Ausbildungsförstämter haben am Schluß des Praktikums dem zuständigen Regierungspräsidenten eine Äußerung über den Praktikanten und seine

Tätigkeit zuzuleiten. Einzelheiten über die Ausbildung während des Praktikums werden durch besonderen Erlaß geregelt.

2. Die Übernahme in den **Vorbereitungsdienst** obliegt nunmehr dem für den Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten, der für die Ausbildung sämtlicher Forstreferendare in seinem Bezirk verantwortlich ist.

Dem Antrag auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst sind die üblichen Bewerbungsschriftstücke beizufügen. Die an die körperliche Eignung zu stellenden Anforderungen sind im wesentlichen im Merkblatt aufgeführt. Darüber hinaus können auch andere Gründe der körperlichen Eignung entgegenstehen und zur Ablehnung des Antrages führen.

Die Bewerber, die den Anforderungen für den Vorbereitungsdienst entsprechen, sind mir von Ihnen zur Erennung zum Forstreferendar vorzuschlagen.

Hierbei ist gleichzeitig zu berichten, ob eine geordnete Ausbildung des Referendars in Ihrem Bezirk — auch unter Inanspruchnahme von Kommunal-, Körperschafts- und Privatforstämtern möglich ist. Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß die Ableistung des Ausbildungsbereichs „Forstamts- und Revierförsterzeit“ in staatlichen und nichtstaatlichen Ausbildungsförstämtern gleichwertig ist. Sollten in Ihrem Bezirk mehr Bewerbungen vorliegen als Ausbildungsmöglichkeiten vorhanden sind, werde ich einen überregionalen Ausgleich vornehmen.

Bis zum 1. 6. j. J. — erstmalig zum 1. 10. 1962 — bitte ich mir eine namentliche Aufstellung (Geburtsdatum, Wohnort der Eltern) der von staatlichen und kommunalen Ausbildungsförstämtern Ihres Bezirks angenommenen Praktikanten vorzulegen.

An die Regierungspräsidenten Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln:

nachrichtlich:

An den Regierungspräsidenten in Münster,  
das Forsteinrichtungsamt NW in Düsseldorf.

**Anlage**

**Stand: 1. 8. 1962**

**Merkblatt**

über die Ausbildung für den höheren Forstdienst  
im Lande Nordrhein-Westfalen

Bei dem geringen Bedarf an Nachwuchskräften für den höheren Landes-, Körperschafts-, Kommunal- und Privatforstdienst in Nordrhein-Westfalen trägt das Risiko einer Übernahme in den höheren Forstdienst nach achtjähriger Ausbildungszeit jeder selbst.

**Ausbildungsgang**

Die Ausbildung erfolgt nach den im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Laufbahn- und Ausbildungsvorschriften. Im einzelnen sieht der Ausbildungsgang vor:

- a) 12 Monate Praktikum
- b) mindestens 8 Semester Studium an einer der forstlichen Fakultäten in der Bundesrepublik mit abschließender Hochschulabschlußprüfung;
- c) mindestens 3 Jahre Vorbereitungsdienst mit abschließender Großer Forstlicher Staatsprüfung.

Das Praktikum ist ohne Unterbrechung in einem dafür geeigneten staatlichen, Körperschafts-, Kommunal- oder Privatforstamt abzuleisten. Eine Liste der zur Ableistung des Praktikums geeigneten Forstämter kann bei den Regierungspräsidenten oder Landwirtschaftskammern eingesehen werden. Die Wahl des Forstamts wird dem Praktikanten freigestellt. Das Gesuch ist bei dem Forstamtsleiter einzureichen, bei dem das Praktikum abgeleitet werden soll.

**Das Studium** richtet sich nach den von den einzelnen Fakultäten herausgegebenen Studienordnungen.

Forstliche Fakultäten bestehen in der Bundesrepublik bei folgenden Universitäten:

1. Georg-August-Universität Göttingen in Hann. Münden;
2. Universität Freiburg im Breisgau;
3. Ludwig-Maximilians-Universität in München.

Mit dem Bestehen der Hochschulabschlußprüfung erwirbt der Studierende den akademischen Grad eines Diplom-Forstwirts.

Wer die Hochschulabschlußprüfung bestanden hat, kann unter Übernahme in den **Vorbereitungsdienst** zum Forstreferendar ernannt werden. Über das Gesuch entscheidet der für den Wohnsitz zuständige Regierungspräsident. Das Gesuch ist abzulehnen, wenn der Bewerber für den Vorbereitungsdienst ungeeignet oder der Zulassung nicht würdig ist. Die körperliche Eignung für den Forstdienst erfordert unter anderem:

- Volle körperliche Leistungsfähigkeit;
- volle Sehleistung beider Augen, ohne Farben- oder Nachtblindheit;
- gutes Gehör auf beiden Ohren;
- keine Störungsscheinungen an Organen und Nerven.

Der Nachweis über die körperliche Eignung ist durch ein Zeugnis des Arztes zu führen.

Der Forstreferendar ist Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst; er wird durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen ernannt.

Nach der Großen Forstlichen Staatsprüfung scheidet der Forstreferendar aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf aus; er führt die Bezeichnung „Assessor des Forstdienstes“; er erwirbt damit keinen Anspruch auf Anstellung im höheren Forstdienst im Lande Nordrhein-Westfalen.

Wieweit dann eine solche Anstellung möglich ist, ergibt sich aus dem jeweiligen Bedarf der Staats-, Körperschafts-, Kommunal- oder Privatforstverwaltung, an die auch die Bewerbung um Einstellung zu richten ist.

Herausgegeben vom

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

— MBl. NW. 1962 S. 1448.

## 203016

### **Übergangsbestimmungen zur Laufbahnverordnung und zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 8. 1962 —

III A 4 — 1904/62

- T. 1. Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß Angestellte mit Volksschulbildung nur noch bis zum 30. Juni 1963 unmittelbar als Beamte auf Probe in den gehobenen nichttechnischen Dienst nach bestandener Laufbahnprüfung übernommen werden können. Die näheren Voraussetzungen ergeben sich aus § 61 Abs. 2 der Laufbahnverordnung (LVO) v. 3. Juni 1958 — GV. NW. S. 269 — in Verbindung mit Abschnitt IV. 3 c) d. RdErl. v. 15. 11. 1958 i. d. F. v. 20. 5. 1959 (SMBI. NW. 203016). Diese Übergangsvorschriften wurden zur Vermeidung von Härten für die Fälle getroffen, in denen Dienstherren in der Vergangenheit ihren Nachwuchs für den gehobenen nichttechnischen Dienst aus dem Kreis der bewährten Angestellten ge-

nommen haben, ohne dabei die schulische Vorbildung zu berücksichtigen, die für die **unmittelbare** Übernahme in den gehobenen nichttechnischen Dienst nach dem Landesbeamtengesetz (§ 19 LBG) zwingend vorgeschrieben ist. Mit einer Verlängerung der Übergangsfrist des § 61 Abs. 2 LVO, die ein Abweichen von der Grundvorschrift — § 48 LVO — hinsichtlich der Vorbildungsvoraussetzungen bedeutet, ist nicht zu rechnen. Es ist daher notwendig, daß alle kommunalen Dienstherren ihre Personalplanung entsprechend ausrichten. Angestellte mit Volksschulbildung können nicht mehr zu einem Laufbahnlehrgang für den gehobenen nichttechnischen Dienst gemeldet werden, wenn zu erwarten steht, daß eine unmittelbare Übernahme in den gehobenen nichttechnischen Dienst bis zum 30. Juni 1963 nicht mehr möglich ist. Diese Angestellten können nach bestandener Laufbahnprüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst zunächst nur zu Beamten des mittleren Dienstes ernannt werden (§ 46 LVO). Als Beamte des mittleren Dienstes können sie nach § 26 LVO in Verbindung mit den §§ 26 ff. der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes (APO geh.D.) v. 21. 3. 1961 (SMBI. NW. 203016) zum Aufstieg zugelassen werden. Erst nach der Zulassung ist während der Einführungszeit die Teilnahme an einem Aufstiegslehrgang an der Verwaltungs- und Sparkassenschule möglich.

2. Von der Übergangsregelung für die Übernahme von Angestellten in den gehobenen nichttechnischen Dienst ist die in d. RdErl. v. 15. 11. 1958 i. d. F. v. 20. 5. 1959 (SMBI. NW. 203016) unter Abschnitt IV. 2. und 4. für die frühere Einheitslaufbahn bekanntgegebene Übergangsregelung zu unterscheiden, die in § 48 Abs. 3 APO geh.D. übernommen wurde. Sie ist zeitlich nicht befristet; ihr Ablauf ergibt sich aber zwangsläufig daraus, daß die Einheitslaufbahn mit dem Inkrafttreten der Laufbahnverordnung weggefallen ist.

Zur Abgrenzung der Übergangsregelung für Angestellte und für die Bewerber der Einheitslaufbahn weise ich darauf hin, daß die „Einheitslaufbahn“ die Ämter des mittleren und des gehobenen Dienstes zusammenfaßte. Infolgedessen erhielt der Bewerber der Einheitslaufbahn, anders als bei der Doppelaufbahn, die erste Anstellung als Beamter stets in einem Amt des mittleren Dienstes. Der Bewerber der Einheitslaufbahn konnte als Beamtenanwärter eingestellt werden; davon geht d. RdErl. v. 15. 11. 1958 unter Abschnitt IV. 2. aus. An die Stelle des Vorbereitungsdienstes als Beamtenanwärter konnte aber auch eine Tätigkeit im Angestelltenverhältnis treten. Diese letzte Möglichkeit berücksichtigt Abschnitt IV. 4. Beide Fälle sind gleich zu behandeln. Wenn in § 48 Abs. 3 APO geh.D. von Gemeinden und Gemeindeverbänden gesprochen wird, die bis zum 1. Juli 1958 die Einheitslaufbahn oder keine besondere Laufbahnregelung hatten, so werden damit, wie sich eindeutig aus dem Zusammenhang mit den Buchst. a) bis d) dieses Absatzes ergibt, sowohl die Fälle erfaßt, in denen die Einheitslaufbahn ausdrücklich (durch Ratsbeschuß) eingeführt war, als auch die Fälle, in denen eine bestimmte Laufbahnregelung ausdrücklich nicht getroffen war, praktisch aber nach der Einheitslaufbahn verfahren wurde, d. h. Nachwuchskräfte nach bestandener Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst (Verwaltungsprüfung I) zu Beamten des mittleren Dienstes ernannt wurden.

Von § 48 Abs. 3 APO geh.D. werden daher die Fälle nicht erfaßt, in denen Angestellte nach bestandener Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst (Verwaltungsprüfung I) nicht zu Beamten des mittleren nichttechnischen Dienstes ernannt wurden, sondern im Angestelltenverhältnis verblieben, als Angestellte den Verwaltungslehrgang II besuchten und nach bestandener Laufbahnprüfung ihre erstmalige Übernahme in das Beamtenverhältnis als Beamte des gehobenen nichttechnischen Dienstes fanden. Bei einer solchen Handhabung handelt es sich um die in Nr. 1 dieses RdErl. genannte Ausbildung der Nachwuchskräfte im Angestelltenverhältnis.

— MBl. NW. 1962 S. 1449.

203310

**Länderlohnitarifvertrag Nr. 8  
vom 7. Juni 1962;  
hier: Anschlußtarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 2476 IV/62 —  
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.37 — 15589/62 —  
v. 17. 8. 1962

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 10. Juli  
1962 Anschlußtarifverträge zum Länderlohnitarifvertrag  
Nr. 8 vereinbart mit

- a) der Gewerkschaft der Polizei,
- b) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
- c) der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen  
Gewerkschaftsbund Deutschlands  
und
- d) dem Verband deutscher Straßenwärter.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt  
wie der Länderlohnitarifvertrag Nr. 8, der am 7. Juni 1962  
mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und  
Verkehr abgeschlossen und mit dem Bezugserlaß bekanntgegeben  
worden ist. Von einer Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen. In  
der Durchführung des Bezugserlasses tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 25. 6. 1962 (SMBL. NW. 203310).

An alle obersten Landesbehörden  
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1962 S. 1450.

2123

**Aenderung der Satzung  
der Zahnärztekammer Nordrhein  
Vom 21. August 1962**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 30. Juni 1962 folgende  
Satzungsänderung beschlossen, die durch Erl. d. Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 21. 8. 1962  
— VI C 1 — 14.06.50.5-ZN — genehmigt worden ist:

**§ 1**

Die Satzung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 27. 5.  
1955 (SMBL. NW. 2123) i. d. F. v. 6. 7. 1960 (MBL.  
NW. S. 1879) wird wie folgt ergänzt:

§ 15 wird folgender Abs. 5 angefügt:

(5) Die Kammerversammlung kann an Stelle von Ausschüssen auch Referenten ernennen. Sie kann auch von der Bildung eines Ausschusses absehen, wenn die Notwendigkeit hierzu nicht mehr besteht.

**§ 2**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verbandsorgan des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte e. V. in Kraft.

— MBL. NW. 1962 S. 1450.

2123

**Aenderung der Satzung  
des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer  
Westfalen-Lippe  
Vom 22. August 1962**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 19. Mai 1962 folgende  
Änderung der Satzung des Versorgungswerkes (AVW)  
beschlossen, die durch Erl. d. Innenministers des Landes  
Nordrhein-Westfalen v. 22. 8. 1962 — VI C 1 — 14.06.60.6  
— genehmigt worden ist:

**§ 1**

Die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe v. 17. April 1957 (SMBL. NW.  
2123) i. d. F. v. 15. Februar 1962 (MBL. NW. S. 431 SMBL.  
NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird hinter Abs. 2 folgender Zusatz angefügt:  
Der Geschäftsführende Ausschuß kann nach Zustimmung durch den Aufsichtsführenden Ausschuß Überleitungsabkommen mit anderen berufsständischen Versorgungswerken abschließen. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
(3) Der Geschäftsführende Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
3. In § 7 Abs. 1 wird folgender Buchstabe e) eingefügt:  
e) wenn sie nach Errichtung des AVW Mitglied der ZAKWL werden und nachweisen, daß sie einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung außerhalb des Landesteiles Westfalen-Lippe angehören, bei der die Mitgliedschaft durch Gesetz begründet ist.
4. In § 7 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:  
(2) Für Mitglieder mehrerer Heilberufskammern mit Versorgungseinrichtungen, die durch Gesetz begründet sind, kann der Geschäftsführende Ausschuß nach Zustimmung durch den Aufsichtsführenden Ausschuß zur Vermeidung der doppelten Erfassung mit den zuständigen Organen dieser Versorgungseinrichtungen Vereinbarungen treffen.  
Absatz (2) wird Absatz (3).
5. In § 7 Abs. 3 werden die Worte „zu b) bis d)“ ersetzt durch die Worte „Zu Abs. 1 Buchst. b) bis e)“.
6. § 13 Abs. 1 Buchst. b) wird wie folgt ergänzt:  
cc) wenn ein Mitglied, welches seit mehr als 3 Monaten der Zahnärztekammer nicht mehr angehört und die Beiträge zum AVW trotz Hinweis auf die Folgen der Säumnis nicht zahlt. Das gleiche gilt, wenn die Beiträge sonst uneinbringlich sind.
7. In § 17 werden in den 5 Beitragsstaffeln die Worte „Endalter Beitragszahlung“ bzw. „Endalter für Beitragszahlung . . .“ geändert in „Ende der Beitragszahlung“ bzw. „Ende der Beitragszahlung für . . .“; außerdem ist in jeder Beitragsstaffel unter den so geänderten Text zu setzen „(Jahre einschließlich)“.
8. In § 17 Abschn. II Abs. 3 wird der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und angefügt:  
„sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.“
9. In § 18 Abs. 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„Die Mahnkosten trägt das Mitglied. Der Geschäftsführende Ausschuß kann pauschale Mahnkosten bis zu 5.— DM festsetzen.“
10. In § 20 Abs. 5 wird das Wort „überprüfen“ durch das Wort „prüfen“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

— MBL. NW. 1962 S. 1450.

771

**Verwaltungsvorschrift  
zur Ausführung des Wassergesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235);  
hier: Gründung und Ausdehnung von  
Unterhaltungsverbänden**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 8. 1962 — V 602/2 — 9785

Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) v. 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235) hat die Unterhaltung der natürlichen fließenden Gewässer zweiter und dritter Ordnung neu geregelt (§§ 48 ff. LWG). Die Unterhaltungspflicht im Sinne der materiellen Unterhaltungs-

last trifft bei diesen Gewässern gemäß § 48 Nr. 2 des Landeswassergesetzes

- a) diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflußvorgang hinaus erschweren (Gruppe A).
- b) die Gewässereigentümer und Anlieger (Gruppe B) und
- c) die Eigentümer von Grundstücken in dem Gebiet, aus dem der zu unterhaltenden Gewässerstrecke Wasser seitlich zufließt — seitliches Einzugsgebiet — (Gruppe C).

Die Erfüllung der damit für eine mehr oder minder große Zahl von Personen begründeten Unterhaltungspflicht obliegt gemäß § 49 Abs. 1 des Landeswassergesetzes in erster Linie Unterhaltungsverbänden, d. h. Wasser- und Bodenverbänden, zu deren Aufgaben die Gewässerunterhaltung gehört. Wenn und solange Unterhaltungsverbände nicht bestehen, wird die Unterhaltungspflicht bei natürlichen fließenden Gewässern dritter Ordnung von den Gemeinden, die mit ihrem Gebiet Anlieger sind (Anliegergemeinden),

und

bei natürlichen fließenden Gewässern zweiter Ordnung von den Landkreisen und kreisfreien Städten, die mit ihrem Gebiet Anlieger sind (Anliegerkreise).

erfüllt (§ 49 Abs. 1 Satz 2 und § 50 LWG).

Zur Verwirklichung dieser gesetzlichen Regelung sollen Unterhaltungsverbände gegründet und bereits bestehende Unterhaltungsverbände ausgedehnt werden. § 53 des Landeswassergesetzes gibt dafür gewisse Grundregeln, die sich einmal auf die räumliche Abgrenzung der Unterhaltungsaufgabe und des Verbandsgebiets der Verbände, zum anderen auf die Zuziehung der nach § 48 Nr. 2 Unterhaltungspflichtigen als Mitglieder beziehen; dabei wird zugleich bestimmt (§ 53 Abs. 3 LWG), daß für die Unterhaltungspflichtigen nach § 48 Nr. 2 c) (Grundstückseigentümer im seitlichen Einzugsgebiet — Gruppe C —) die Gemeinden als Mitglieder zuzuziehen sind. Gründung und Ausdehnung von Unterhaltungsverbänden vollziehen sich im übrigen nach den einschlägigen Vorschriften der Ersten Wasserverbandverordnung (I. WVVO) v. 3. September 1937 (RGBl. I S. 933), insbesondere nach deren §§ 152 ff., 174, 175. Die genannten Vorschriften des Landeswassergesetzes, insbesondere § 53 LWG, stellen teils gesetzliche Richtlinien dar, die die Gründungs- und Aufsichtsbehörden anweisen, mit welcher Zielrichtung sie die Gründung und Ausdehnung von Unterhaltungsverbänden nach Maßgabe der I. WVVO betreiben sollen. Zum anderen Teil begründen sie wasserrechtliche Unterhaltungspflichten von Eigentümern und Gemeinden und geben damit die rechtliche Grundlage für deren Zuziehung als Mitglieder entsprechend den §§ 153, 154, 174 Abs. 1, § 175 Abs. 1 Satz 2 der I. WVVO.

Die vorstehend umrissene neue Ordnung für die Unterhaltung der natürlichen fließenden Gewässer zweiter und dritter Ordnung gilt in vollem Umfange erst mit Wirkung v. 1. Januar 1964 ab (§ 62 LWG). Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die auf die Unterhaltungspflicht nach § 48 Nr. 2 gegründete neue Regelung. Während der Zwischenzeit richtet sich die Pflicht zur Unterhaltung noch nach dem bisherigen preußischen Wassergesetz (insbesondere § 115 pr.WG). Wer zur Erfüllung der Unterhaltungspflicht nach den neuen Vorschriften des Landeswassergesetzes verpflichtet ist (§ 49 Abs. 1, § 50), kann aber zu einem bestimmten Zeitpunkt vor dem 1. Januar 1964 durch Erklärung gegenüber der allgemeinen Wasserbehörde die Unterhaltung nach den Vorschriften des Landeswassergesetzes übernehmen; die Unterhaltungspflicht nach § 48 Nr. 2 beginnt dann bereits mit diesem früheren Zeitpunkt.

Die durch § 62 des Landeswassergesetzes eingeführte Übergangszeit kann und soll genutzt werden, um die Gründung und Ausdehnung von Unterhaltungsverbänden zu prüfen, vorzubereiten und zu betreiben, damit die neuen, ausgedehnten oder umgestalteten Unterhaltungsverbände möglichst zum 1. Januar 1964 ihre Tätigkeit aufnehmen können.

Ich bitte hiermit die als Gründungsbehörden, Aufsichtsbehörden und obere Aufsichtsbehörden (§ 152, § 174, § 175, § 112, § 114 der I. WVVO) in Betracht kommenden Behörden, die Gründung und Ausdehnung, gegebenenfalls

die Umgestaltung von Unterhaltungsverbänden nach gebohrter Prüfung der Verhältnisse mit Nachdruck zu betreiben.

Für die Erledigung dieser Aufgabe werden folgende Hinweise gegeben:

1. Die Unterhaltung der Gewässer wird dann am besten durchgeführt, wenn sie einheitlich für ein geschlossenes, wasserwirtschaftlich zusammenhängendes Gewässernetz stattfindet. Das umfassendste Gewässernetz in diesem Sinne ist, von einer bestimmten zu unterhaltenden Hauptgewässerstrecke aus betrachtet, deren gesamtes Einzugsgebiet. Die Durchführung der Unterhaltung durch Unterhaltungsverbände kann den wasserwirtschaftlichen Notwendigkeiten am besten dienen, da Aufgabe, Gebiet und Mitgliedschaft der Verbände ohne Rücksicht auf die Grenzen von Kommunalgebieten und Verwaltungsbezirken geregelt werden können. Unterhaltungsverbände, die sich auf ein größeres zusammenhängendes Gewässernetz erstrecken, ermöglichen auch einen gerechteren Ausgleich der Unterhaltungslasten, die auf den unteren Gewässerstrecken und unterhalb der Zuflüsse auch unter dem Einfluß der oberen Strecken und ihrer Zuflüsse meist fortlaufend ansteigen. Sie beugen schließlich der Gefahr vor, daß die Unterhaltung der unteren Strecken erschwert und verteilt wird, weil oberhalb und in den Zuflüssen die Unterhaltung von anderen Unterhaltungsträgern nicht ordnungsgemäß und vollständig durchgeführt wird.

Auf der anderen Seite hat das Landeswassergesetz nicht den Gedanken verwirklicht, die gesamten Einzugsgebiete der oberirdischen Gewässer zweiter und dritter Ordnung in Großverbänden mit der Aufgabe der Unterhaltung zusammenzufassen. Es schreibt also nicht etwa vor, von der Einmündung oder dem Übergang eines Gewässers in ein Gewässer erster Ordnung oder von der Landesgrenze ab aufwärts das gesamte Einzugsgebiet bis zu den Quellen des Gewässers und mit seinen sämtlichen unmittelbaren und mittelbaren Zuflüssen in einem Unterhaltungsverband zusammenzuschließen. Einer solchen umfassenden Verbandsbildung würde auch meist das Bedenken entgegenstehen, daß die Zahl der Mitglieder über groß und eine reibungslose Arbeit des Verbandes erschwert würde.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte muß danach, wenn die Gründung eines Unterhaltungsverbandes betrieben werden soll, zunächst erwogen werden, welche Hauptgewässerstrecke in die Unterhaltung des zu gründenden Verbandes fallen soll. Ist dieser Ausgangspunkt gewonnen, so ist zu prüfen, ob und inwieviel der Verband auch die Unterhaltung der Nebenläufe übernehmen soll, die der Hauptgewässerstrecke mitteilbar oder unmittelbar zufließen. § 53 Abs. 4 des Landeswassergesetzes setzt diese Übernahme im Regelfalle voraus. Ausnahmen von der Regel, die die obere Aufsichtsbehörde zulassen kann, kommen insbesondere in Betracht, wenn an Zuflüssen bereits Unterhaltungsverbände (die gegebenenfalls auszudehnen sind) bestehen, ein Ausgleich der Unterhaltungslasten durch die geschlossene Unterhaltung eines größeren Gewässernetzes keine wesentliche Bedeutung hat und eine ordnungsmäßige Durchführung der Unterhaltung der betreffenden Zuflüsse erwartet werden kann. Dabei ist aber zu beachten, daß das Fortbestehen selbständiger Unterhaltungsverbände an Zuflüssen zur gleichzeitigen Heranziehung von Unterhaltungspflichtigen [insbesondere der Pflichtigen nach § 48 Nr. 2 c) in Verbindung mit § 53 Abs. 3 LWG] durch mehrere Unterhaltungsverbände führen kann; denn die Unterhaltungspflichtigen nach § 48 Nr. 2 a) und c) sind nicht nur unterhaltungspflichtig für den betreffenden Zufluß, sondern gleichzeitig auch für das Gewässer, dem dieser Zufluß unterhalb zugeführt wird.

2. Wenn und soweit ein Unterhaltungsverband für eine Gewässerstrecke nicht besteht oder gegründet wird, wird die Unterhaltungspflicht
  - a) bei natürlichen fließenden Gewässern dritter Ordnung von den Gemeinden, die mit ihrem Gebiet Anlieger sind (Anliegergemeinden),
  - b) bei natürlichen fließenden Gewässern zweiter Ordnung von den Landkreisen oder kreisfreien Städten, die mit ihrem Gebiet Anlieger sind (Anliegerkreise)

erfüllt (§ 50 LWG). Diese Regelung ist zwar als Ersatz für fehlende Unterhaltungsverbände getroffen, damit aber nicht etwa lediglich als Ausnahme und nicht nur als Übergangsregelung bis zur Bildung eines Unterhaltungsverbandes gedacht. Mangels eines Unterhaltungsverbandes kann es in manchen Fällen bei ihr verbleiben, z. B. wenn die bereits erwähnten Gründe für eine geschlossene Unterhaltung in einem größeren wasserwirtschaftlichen Zusammenhang kein so großes Gewicht haben. Zu beachten ist hierbei andererseits, daß die Anliegergemeinden und Anliegerkreise ihren Unterhaltungsaufwand nur auf diejenigen Unterhaltungspflichtigen umlegen können, die zu ihrem Gemeindegebiet bzw. Kreisgebiet gehören (§ 51 Abs. 2 LWG).

3. Wenn in § 53 des Landeswassergesetzes bestimmt wird, daß die Unterhaltungspflichtigen nach § 48 Nr. 2 LWG als Mitglieder zu den Unterhaltungsverbänden zuzuziehen sind, so wird damit lediglich festgelegt, daß diese Pflichtigen sich der Zuziehung unterwerfen müssen und daß die Unterhaltungsverbände die Mitglieder erhalten müssen, die die sich aus § 48 Nr. 2 a) bis c) ergebenden Unterhaltungslasten als Verbandsbeiträge tragen. Unberührt hiervon bleibt die aus der Ersten Wasserverbandverordnung sich allgemein ergebende Möglichkeit, daß Nichtunterhaltungspflichtige freiwillig für Unterhaltungspflichtige die Aufgabe und Beitragslast als Mitglieder des Unterhaltungsverbands übernehmen. Es ist also — wie bisher schon — zulässig, daß Gemeinden an Stelle von Pflichtigen nach § 48 Nr. 2 a) oder b) und daß Landkreise oder kreisfreie Städte an Stelle von Pflichtigen nach § 48 Nr. 2 a), b) oder c) Mitglieder werden und die Unterhaltungslast der Pflichtigen durch Verbandsbeiträge tragen; die Zustimmung des Innenministers oder der von ihm bestimmten Behörde<sup>1)</sup> ist gemäß § 154 b) der I. WVVO in diesen Fällen erforderlich. Damit können Unterhaltungsverbände gegründet werden, die ausschließlich aus Gemeinden oder Kreisen, und auch solche, die lediglich aus Gemeinden und Kreisen bestehen; Mischformen sind zulässig, bei denen Gemeinden oder Kreise nur für einen Teil der Unterhaltungspflichtigen Mitglieder sind oder werden. § 51 Abs. 5 LWG erlaubt es den Gemeinden und Kreisen, ihren Verbandsbeitrag auf die Unterhaltungspflichtigen ihres Gebietes umzulegen, an deren Stelle sie die Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband übernommen haben. Haben sie die Mitgliedschaft für Pflichtige übernommen, die verschiedenen Gruppen der Unterhaltungspflichtigen nach § 48 Nr. 2 LWG angehören, so muß ihre Heranziehung zum Verbandsbeitrag getrennt nach den verschiedenen Gruppen stattfinden, damit die weitere Umlage auf die Unterhaltungspflichtigen möglich ist.
4. Bereits bestehende Unterhaltungsverbände sind in der überwiegenden Zahl sogenannte Schlauchverbände, die meist lediglich aus Gewässereigentümern und Anliegern bestehen. Ihre Ausdehnung auf alle nach dem Landeswassergesetz Unterhaltungspflichtigen — für die Pflichtigen nach § 48 Nr. 2 c) LWG grundsätzlich auf die Gemeinden des seitlichen Einzugsgebietes (§ 53 Abs. 3) — muß in jedem Falle erfolgen. Die vorstehend zu Nr. 3 erörterte Möglichkeit, daß Gemeinden oder Kreise freiwillig an Stelle von Unterhaltungspflichtigen Mitglieder werden oder bleiben, besteht auch hier. Von ihr dürfte insbesondere bei solchen Unterhaltungsverbänden Gebrauch gemacht werden, in denen bereits jetzt Gemeinden an Stelle der nach dem preußischen Wassergesetz Unterhaltungspflichtigen die Mitgliedschaft innehaben und die Beiträge für die Unterhaltung tragen; in diesen Fällen muß im Hinblick auf die gesetzliche Erweiterung des Kreises der Unterhaltungspflichtigen aber festgelegt werden, daß und inwieweit die Gemeinden Mitgliedschaft und Beitragslast weiterhin für die nunmehr nach dem Landeswassergesetz Unterhaltungspflichtigen übernehmen; soweit sie dies nicht tun wollen, müssen die betreffenden Unterhaltungspflichtigen selbst zu dem Verband gezogen werden.

<sup>1)</sup> Vgl. die Verordnung über die Übertragung der Befugnis nach § 154 Buchst. b) der I. WVVO v. 24. Mai 1962 (GV. NW. S. 334).

Die räumliche Ausdehnung auf die Nebenläufe der von dem bestehenden Unterhaltungsverband zu unterhaltenden Gewässerstrecke ist im Sinne von § 53 Abs. 4 des Landeswassergesetzes nach den oben zu Nr. 1 Abs. 2 und 3 angestellten Überlegungen zu prüfen. Dies gilt auch im Hinblick auf an Zuflüssen bereits bestehende Unterhaltungsverbände.

Sowohl für die persönliche wie für die räumliche Ausdehnung eines bestehenden Unterhaltungsverbandes ist das in § 174 Abs. 1 der I. WVVO geregelte Verfahren anzuwenden. Wenn die räumliche Ausdehnung eines Verbandes zugleich eine Erweiterung seiner Aufgabe darstellt, handelt es sich zugleich um eine Änderung der Aufgabe im Sinne von § 18 der I. WVVO, die von der Aufsichtsbehörde im Wege der Satzungsänderung herbeizuführen ist.

5. Die zu Nr. 1 aufgegebenen Erwägungen betreffend die Gründung eines umfassenderen Unterhaltungsverbandes werden mitunter dazu führen, daß der zu gründende Verband die Unterhaltungsaufgabe eines bestehenden Unterhaltungsverbandes übernehmen muß; dies kann wiederum bedingen, daß der neue und der bestehende Verband vereinigt werden oder daß der bestehende Verband aufgelöst wird. Das in Fällen dieser Art anzuwendende einheitliche Verfahren richtet sich nach § 175 der I. WVVO (Umgestaltungsverfahren). Hinsichtlich dieses Umgestaltungsverfahrens verweise ich auf den RdErl. des früheren Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft v. 3. 6. 1940 (VI B 3 — 26451 — Reichsministerialblatt der Landwirtschaftlichen Verwaltung 1940 S. 545, abgedruckt bei Tönnemann, Wasserverbandverordnung, 2. Auflage 1941, S. 461). Die in Absatz 3 dieses RdErl. enthaltene Anordnung der Vorlage der Umgestaltungspläne an das Ministerium wird aufgehoben.

6. In vielen Fällen greifen die Erwägungen, die auf Grund des Landeswassergesetzes und dieser Verwaltungsvorschrift hinsichtlich der Gründung, Ausdehnung oder Umgestaltung von Unterhaltungsverbänden im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt anzustellen sind, über das Gebiet des Landkreises (der kreisfreien Stadt) hinaus. Die Oberkreisdirektoren (die kreisfreien Städte) werden angewiesen, sich dann zunächst mit dem zuständigen Regierungspräsidenten ins Benehmen zu setzen. Bei diesem liegt nach entsprechender Prüfung der Verhältnisse die Vorentscheidung, ob er

entweder selbst die Gründung eines neuen Unterhaltungsverbandes (§ 152 Abs. 1 der I. WVVO) oder ein Umgestaltungsverfahren nach § 175 der I. WVVO betreiben will

oder einen Oberkreisdirektor (eine kreisfreie Stadt) zur Gründungsbehörde für einen Unterhaltungsverband bestimmen will, der sich auf die Bezirke mehrerer Landkreise bzw. kreisfreien Städte erstreckt (§ 152 Abs. 2 der I. WVVO),

oder es dem einzelnen Oberkreisdirektor (der kreisfreien Stadt) überlassen will, über die in dieser Verwaltungsvorschrift behandelten Fragen in eigener gesetzlicher Zuständigkeit zu befinden.

Soll ein Unterhaltungsverband gegründet werden, der sich auf mehrere Regierungsbezirke erstreckt, oder geht ein vorgesehenes Umgestaltungsverfahren im Sinne von § 175 der I. WVVO über den Bezirk einer oberen Aufsichtsbehörde (Regierungsbezirk) hinaus, so muß der zuständige Regierungspräsident für die Gründung oder die Umgestaltung von mir bestimmt werden (§ 152 Abs. 2, § 175 Abs. 3 Satz 1 der I. WVVO).

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,

kreisfreien Städte.

7815

**Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren; hier: Vergütung für die nach § 99 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes beauftragte Stelle oder Person**  
**RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 8. 1962 — V 408 — 2801**

Die Nummern 1.2 bis 1.4 meines RdErl. v. 7. 2. 1962 (MBI. NW. S. 422-SMBI. NW. 7815) erhalten folgende Neufassung:

- 1.2 In der Formel bedeuten:
  - v die zu gewährende Vergütung in DM.
  - f die Fläche des Zusammenlegungsgebietes (Verfahrensfläche) in ha,
  - t die Anzahl der Verfahrensteilnehmer.
- 1.3 Als Mindestvergütung ist ein Betrag von 150 DM je ha der Verfahrensfläche zu gewähren, wenn sich bei Anwendung der Formel (1.1) ein geringerer Hektarsatz als dieser Betrag ergeben würde.
- 1.4 Das Zusammenlegungsgebiet ist so festzusetzen, daß es sich auf die auszutauschenden Flurstücke und die zu schaffenden gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gräben) beschränkt. Werden nur Teile eines Flurstückes ausgetauscht, so ist das ganze Flurstück, von dem Teilstücke ausgetauscht werden, zum Verfahren zu ziehen.

— MBI. NW. 1962 S. 1453.

## II.

**Innenminister**

**Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen**  
**v. 30. April 1962 (KiStG) — GV. NW. S. 223 —;**  
**hier: Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuer vom Grundbesitz auf die Gemeinden und Gemeindeverbände**

1. Nach § 10 KiStG kann auf Antrag der nach der kirchlichen Steuerordnung zuständigen steuerberechtigten kirchlichen Körperschaft die Verwaltung der Kirchensteuer vom Grundbesitz auf die Gemeinden oder Ge-

meindeverbände übertragen werden. Des weiteren kann den Gemeinden oder Gemeindeverbänden nach § 6 Abs. 5 a.a.O. die Befugnis für die Stundung und den Erlaß dieser Kirchensteuer erteilt werden. Entgegen dem bisherigen Recht ist hierfür nach § 17 Abs. 2 a.a.O. mit Wirkung ab 1. Januar 1963, dem Tage des Inkrafttretens des neuen Kirchensteuergesetzes, der Erlaß einer Satzung der zuständigen Gebietskörperschaft vorgeschrieben.

2. Nach Mitteilung des Kultusministers haben die vorgenannten Vorschriften nur für den Bereich der evangelischen Kirche praktische Bedeutung, weil in Nordrhein-Westfalen nur evangelische Kirchengemeinden die Kirchensteuer vom Grundbesitz erheben. Sofern bisher schon auf Antrag der zuständigen kirchlichen Stellen eine Kirchensteuer vom Grundbesitz durch eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband verwaltet wurde, empfehle ich, die Kirchengemeinde auf den erforderlichen Antrag nach § 10 und § 6 Abs. 5 KiStG hinzuweisen. Falls die Kirchengemeinde die Übernahme der Verwaltung wie bisher wünscht, bitte ich, die Satzung nach § 17 KiStG rechtzeitig zu erlassen, damit die Erhebung der Kirchensteuer ab 1. Januar 1963 keine Unterbrechung erfährt.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1962 S. 1453.

## Notiz

**Erteilung des Exequatur an den Generalkonsul von Peru in Hamburg,  
 Herrn César Cárdenas García**

Düsseldorf, den 20. August 1962  
 — I 5 — 443 — 1.62

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Peru in Hamburg ernannten Herrn César Cárdenas García am 11. August 1962 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet mit Ausnahme des Landes Bremen. Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. César A. de Paz Fowler, am 11. Juni 1952 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBI. NW. 1962 S. 1453.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 53 v. 8. 8. 1962**

(Einzelpreis dieser Nummer 1.— DM zuzügl. Postkosten)

| Glied.-Nr. | Datum       | Inhalt   | Seite |
|------------|-------------|--|-------|
| 232        | 16. 7. 1962 | Erste Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .  | 459   |
| 232        | 19. 7. 1962 | Zweite Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Verordnung über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben — PrüfungVO —) . . . . . | 470   |

— MBl. NW. 1962 S. 1454.

**Nr. 54 v. 16. 8. 1962**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM zuzügl. Postkosten)

| Glied.-Nr. | Datum       | Inhalt   | Seite |
|------------|-------------|--|-------|
| 77         | 18. 7. 1962 | Verordnung über die Gewässer zweiter Ordnung . . . . . | 473   |

— MBl. NW. 1962 S. 1454.

**Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 8 — August 1962**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

**A. Amtlicher Teil**

|   |     |
|---|-----|
| Personalnachrichten . . . . .   | 165 |
| 68. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung ermäßiger Reisekostenvergütungen für Lehrer bei Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheim-aufenthalten vom 29. Mai 1957 (GV. NW. S. 117). Vom 1. Juni 1962 . . . . . | 167 |
| 69. Dritte Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes — Zuständigkeitsverordnung nach § 15 Abs. 5 — (3. AVoZSchVG). Vom 19. Juni 1962 . . . . .   | 167 |
| 70. Laufbahnverordnung (LVO); hier: Zuständigkeiten des Landespersonalausschusses. RdErl. d. Kultusministers v. 9. Juli 1962 . . . . .  | 167 |
| 71. Änderung der Prüfungsordnung für die Erste Lehrerprüfung und der Vorläufigen Rahmenstudienordnung in der Fassung vom 20. Oktober 1961. RdErl. d. Kultusministers v. 23. Juli 1962 . . . . .   | 168 |
| 72. Ordnung über die Ergänzungsprüfung in evangelischer Unterweisung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 23. Juli 1962 . . . . .   | 169 |
| 73. Änderung der Ordnung über die Ergänzungsprüfung in katholischer Religionsschule für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen vom 26. Mai 1961. RdErl. d. Kultusministers v. 23. Juli 1962 . . . . .   | 170 |
| 74. Ordnung über die Zusatzprüfung im Werken für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 23. Juli 1962 . . . . .   | 170 |
| 75. Finanzierung des Schulsonderturnens für Schüler kommunaler Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 12. Juli 1962 . . . . .  | 171 |
| 76. Finanzierung des Englischunterrichts an Volksschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 13. Juli 1962 . . . . .  | 172 |
| 77. Kosten der Fortbildung der Leiter und Lehrer an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 17. Juli 1962 . . . . .  | 172 |
| 78. Festsetzung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für Religionslehrer an Berufsschulen und Berufsfachschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 22. Juli 1962 . . . . .  | 172 |
| 79. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung an den öffentlichen Ingenieurschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 10. Juli 1962 . . . . .   | 172 |
| 80. Ordnung der Staatlichen Prüfung für Musiklehrer. RdErl. d. Kultusministers v. 27. Juli 1962 . . . . .   | 173 |

**B. Nichtamtlicher Teil**

|   |     |
|---|-----|
| Verzeichnis der zur Ausstellung von deutschen Reifezeugnissen berechtigten Schulen im Ausland . . . . . | 177 |
| 7. DIDACTA 1963 in Nürnberg . . . . .   | 178 |
| Mitarbeit an der Hochschule für Internationale Pädagogische Forschung . . . . .                         | 178 |

Buchbesprechungen . . . . .

— MBl. NW. 1962 S. 1454.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9.— DM, Ausgabe B 10,20 DM.